

**Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und  
abflusslosen Gruben vom 18.12.2000  
sowie Anlage**

In der Fassung der 6. Änderung vom 23.11.2021

**LESEFASSUNG**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im folgenden Grundstücksentwässerungslagen genannt) als öffentliche Einrichtung in den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald, Reichenberg und Moritzburg. Der Ortsteil Steinbach ist Mitglied im Abwasserzweckverband (Vollverband) Steinbach-Kalkreuth der in diesem Ortsteil entsorgungspflichtige Körperschaft ist.  
Die Gemeidne kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglichen Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Entsorgung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Moritzburg und den Ortsteil Seinbach.

Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchengruben und beweglichen Abwasserbehältnissen, Fettabscheidern, Leichtfülligkeits- und Neutralisierungsanlagen nicht geregelt.

**§ 2 Begriffe**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Benutzungspflichtige sind alle diejenigen die auf ihrem Grundstück Abwasser verursachen.  
Benutzungspflichtige sind:
  - a. Grundstückseigentümer, an seiner Stelle
  - b. Erbbauberechtigte
  - c. Wohnungseigentümer und
  - d. Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
  - e. Nießbraucher
  - f. - Sonstige dingliche Nutzungsberechtigte von Grundstücken.
- (3) Grundstückstücksentwässerungsanlagen sind alle privaten Anlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören insbesondere die Grundleitung (DIN 1986) und die Prüf- und Reinigungsschächte. Bei sogenannten Hinterliegergrundstücken, ist die über das Nachbargrundstück verlegte Grundleitung Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des

## **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

Hinterliegergrundstücks; vgl. hierzu VwVSächsKAG, §§ 33 Ziffer 33.1.2.

- (4) Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen sind :
- a. Fäkalschlamm, Mischung des gesamten Grubeninhalts einer Mehrkammergrube, / Kleinkläranlagen, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser;
  - b. Fäkalien, besteht ausschließlich aus Kot und Urin und fällt in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluß an;
  - c. Abwasser, alle verunreinigten Wässer aus dem Haushalt mit Anschluss an eine abflusslose Grube.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer unter Beachtung der Bedingungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den zu beseitigenden Inhalt der zugehörigen Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
- (2) Ein Benutzungsverpflichteter wird von seiner Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der Benutzungspflichtige auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

- (5) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwassersatzung der Gemeinde Moritzburg.

### **§ 4 Einleitungsbedingung**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  - a. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - b. Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
  - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
  - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
  - c) Feuergefährliche, explosible, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe, (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitserregern behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

## Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- d) Jauchen, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
  - e) Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  - f) Abwasser, dass schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - g) Farbstoffhaltiges Wasser, dessen Entfärbung im Klärwerk gewährleistet ist;
  - h) Abwasser, dass einen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - i) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.
- ### § 5 Entsorgung
- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Bedarf besteht wenn:
- a. Ablagerungen die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu beeinträchtigen drohen;
  - b. Abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf bzw. Abdeckung gefüllt sind.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde regelmäßig Entschlammungstermine bestimmen. Aufforderungen durch die Gemeinde sind gebührenpflichtig. (Ausnahmen regeln sich nach DIN 4261, Teil 3, Punkt 4)
- (3) Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig vorher bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerungen oder Unterlassung des Antrags entsteht.
- (4) Bei dem Verladen des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Der Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrags entsteht. Sie ist nicht verpflichtet in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Die Benutzungspflichtigen werden von dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung durch die Gemeinde (Bauamt) sind festgesellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (7) Der Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a. Menge des übernommenen Abwassers bzw. Rückstände
  - b. Übereinstimmungen der Wasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.

## **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (8) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheins sowie sonstiger Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Das oder die von der Gemeinde Moritzburg mit Ausschreibung ermittelte und beauftragte Unternehmen werden einmal jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg bekannt gegeben.

### **§ 6 Prüfungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehindert Zutritt zu allen hierfür in Betrag kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde weisen sich durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht aus.
- (2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Gemeinde vom Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich unter Angabe von Lage, Art und Umfang der genauen Art der Grundstücksentwässerungsanzeige anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Benutzungsberechtigte, so haben sowohl die bisherige Beauftragte als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderung der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 8 Erhebungsgrundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Gemeinde oder durch die von der Gemeinde Beauftragten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 9 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der geeichten Messvorrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellten Menge, der jeweils geltenden Einleitgebühr an der durch die Gemeinde Moritzburg vertraglich gebundenen Einleitstellen, den Kosten des Entsorgungsunternehmens sowie der mit der Entsorgung verbundenen Kosten im Sinne des § 11 SächsKAG.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter

## Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(ccm) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene ccm werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahlung aufgerundet.

### § 10 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum, Entsorgung

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (2) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschildner.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen angefordert und die Zahlung verlangt werden.
- (4) Benutzungspflichtige deren Grundstücksentwässerungsanlagen vorgeklärtes Abwasser in ein öffentliches Kanalnetz einleiten, erhalten auf Antrag die Entsorgungsgebühr erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entsorgungsgebührenbescheides in der Gemeindeverwaltung Moritzburg einzureichen.
- (5) Die Entsorgungsgebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid enthält neben den Vorgaben eines Verwaltungsaktes
  - a. die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
  - b. die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen
  - c. den Ort der Einleitstelle mit Entsorgungsnachweis.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Gemeinde überlässt, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2 und 3 unterhält und betreibt;
  - entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beschädigen oder zu zerstören;
  - entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Beauftragten der Gemeinde nicht den ungehinderten Zutritt gewährt, keine Auskunft erteilt, keine Inbetriebnahmeanzeige macht;
  - ein anderes als in § 5 Abs. 9 festgesetztes Unternehmen mit der Entsorgung beauftragt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 13 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Moritzburg vom 19.12.1995 und die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Reichenberg vom 24.06.1996 außer Kraft.

## Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### Anlage 1 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Moritzburg

Die Entsorgungsgebühr entsprechend § 8 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:

Entsorgungsart	Unternehmen	Entsorgungsgebühr €/m <sup>3</sup>
Fäkalienschlamm	Enno Fischer GmbH & Co. Abfuhr flüssiger Abfallstoffe und Kanalreinigung	<b>15,67</b>
Abwasser aus abflusslosen Gruben	Enno Fischer GmbH & Co. Abfuhr flüssiger Abfallstoffe und Kanalreinigung	<b>17,68</b>

### Übersicht In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Anlage		Beschluss Gemeinderat	Bekanntmachung	In Kraft getreten am
		18.12.2000	Moritzburger Gemeindeblatt 1. Januar 2001 sowie Moritzburger Gemeindeblatt 1. Dezember 2001	01.01.2001
1. Änderung	Anlage 1	02.02.2004	Moritzburger Gemeindeblatt 1. März 2004	01.04.2004
2. Änderung	Anlage 1	28.11.2005	Moritzburger Gemeindeblatt 1. Januar 2006	01.01.2006
3. Änderung	Anlage 1	22.01.2007	Moritzburger Gemeindeblatt 1. März 2007	01.03.2007
4. Änderung	Anlage 1	23.04.2012	Moritzburger Gemeindeblatt 1. Juni 2012	01.07.2012
5. Änderung	Anlage 1	22.05.2017	Moritzburger Gemeindeblatt 1. Juli 2017	01.07.2017
6. Änderung	Anlage 1	22.11.2021	Moritzburger Gemeindeblatt 1. Januar 2022	01.01.2022